

# Dresdner Volkszeitung

Postkonto: Dresden, Saden & Comp., Nr. 1268.

Organ der Vereinigten Sozialdemokratie

Kontokonto: Gebr. Arnold, Dresden und Sächs. Staatsbank.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaften Dresden-Königsbrunn und Dresden-Litke

Bezugspreis einschließlich Bringerlohn in der 42. Woche vom 18. bis 19. Oktober 1920 000 M., unter Kreuzband für Deutschland die Nummer 82 000 000 M., Einzelnummer 80000 000 M.  
Telegraphen-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Schriftleitung: Wettinerplatz 10, Tel. 25 261.  
Sprechstunde nur nachmittags von 12 bis 1 Uhr.  
Geschäftsstelle: Wettinerplatz 10, Tel. 25 261.  
Geschäftszeit von früh 7 Uhr bis 5 Uhr nachm.

Anzeigenpreis: Grundpreis mal Schlüsselzahl. Grundpreise: die 20 mm breite Kompatibilität 80 M., die 30 mm breite Kompatibilität 200 M., für auswärtige Anzeigen 100 und 350 M. Schlüsselzahl: 600 000. Familienanzeigen. Stellen- und Mietgesuche 40 Proz. Rabatt. Für Briefüberlegung 10 M.

Nr. 241

Dresden, Montag den 15. Oktober 1923

34. Jahrg.

## Ein Schlag ins Wasser

Der Befehlshaber im Wehrkreis IV teilt mit, daß er am 13. Oktober an die sächsische Regierung nachfolgendes Schreiben gerichtet hat:

An die Regierung des Freistaates Sachsen.  
Dem Wehrkreiskommando sind aus allen Teilen Sachsens, vor allen Dingen aber aus dem westlichen Sachsen, insbesondere aus der Gegend Chemnitz, Weiden, Aue und Annaberg, von einmündigen und ruhigen Persönlichkeiten, sowie auch von Staatsbediensteten, Schülern und Meldungen über die Lage in den Hauptindustrieregionen zugegangen, aus denen hervorgeht, daß ein großer Teil der Bevölkerung, auch der Arbeiterschaft, durch den Druck einer gewalttätigen Minderheit zu leiden hat. Die Arbeiterschaft und die verständigen Arbeiter fühlen sich durch diese Minderheiten, die überwiegend durch die radikale Jugend verkörpert wird, bedrückt. Sie fühlen sich dauernd bis in ihr Familienleben hinein verfolgt, übermächtig und bedroht. Sie wagen es nicht, ihre Ansichten offen auszusprechen oder Widerstand zu leisten. Aus Furcht vor Nachteilen unterlassen sie sogar Anzeigen über strafbare Handlungen.

Das Wehrkreiskommando hat aus diesen Schilderungen und aus Gerichtsakten die Beweise erhalten, daß die sogenannten proletarischen Hundertschaften zum großen Teil den Rahmen für diese Terrorausübungen radikaler Jugendgruppen abgeben. Die Verhängung des Ausnahmezustandes hat nur äußerlich einige Ordnung geschaffen. Das offene Ausschlagen der Hundertschaften und Übergriffe einzelner ihrer Angehörigen ist im allgemeinen dort, wo Truppen liegen, unterblieben. In anderen Gebieten haben sich die Hundertschaften um den Ausnahmezustand wenig gekümmert.

In einem Auftrage des preussischen Zentralausschusses der sächsischen Hundertschaften vom 12. Oktober wird die Bildung einer gemeinsamen Kampfleitung der Hundertschaften bekanntgegeben. Es unterliegt hiernach keinem Zweifel, daß mit dem Aufstehen des Ausnahmezustandes überall wieder die Hundertschaften stärker als je hervortreten werden. Eine einseitige Besetzung der Verhältnisse kann daher nur herbeigeführt werden, wenn die Einwirkung der Hundertschaften ebenso wie die aller andern Selbstorganisationsorgane überhaupt aufhört.

Ich ordne daher durch beifolgende Verfügung ihre Auflösung an.  
Der Befehlshaber  
gez. Müller, Generalleutnant.

Am 1. Oktober schrieben wir, daß die Reichsregierung ihre Verdrängung zur Aufhebung verfassungsmäßiger Rechte nur erbringen könne, wenn sie mit dem Ausnahmezustand endlich der Reichsverfassung und den Reichsgesetzen in allen deutschen Landesteilen zur Geltung verhelfe. Die Reichsregierung hat bis heute nicht einmal vermocht, durch ihre Verordnung die bayerische Sonderverordnung aufzuheben; sie sucht dafür ihre Vorbeeren, wie die obige Bekanntmachung beweist, in den Einzelstaaten, die treu zur Republik stehen.

Wir denken nicht daran, den Generalleutnant Müller für diese Verfügung verantwortlich zu machen. Er ist ja nur ein ausführendes Organ des Reichswehrministers. Das Reichswehrministerium nicht bestraft wird. Die Verantwortung bleibt also an Herrn Gessler hängen. Man kann nicht sagen, daß der Reichswehrleitung in Deutschland eine überhöchste Sanktion entgegengebracht würde. Ihr Verstummen im Kampf gegen die bewaffneten Geheimorganisationen, ihre Toleranz gegen monarchistische Treibereien innerhalb der Reichswehr hat ihr den Ruf der Unzuverlässigkeit und Halbheit eingebracht. Die Reichswehrleitung gilt im Volke als ein Stumpf mit doppeltem Gesicht: das eine nach hinten der Reaktion, das andre gelegentlich der Republik freundlich schielend zu.

Wenn Herr Gessler schon glaubt, sich mit Verboten besser auf Sachsen zu beschränken, da er in Bayern nichts zu sagen hat, so muß als mindestens verlangt werden, daß diese Verbote mit weniger fadenheimgeligen Begründungen aufzuweisen als die obige Verordnung. Soweit es nach unserer Kenntnis der Dinge zu Ausschreitungen von Ritzgeiern proletarischer Hundertschaften in Sachsen gekommen ist, liegen sie so weit zur Hand, daß sich eine solche Verordnung nicht gut darauf beziehen kann. Zweitens geben auch die Hundertschaften nicht den "Rahmen" für diesen Terror ab, sondern solche Ausschreitungen sind ebensogut außerhalb des Rahmens jeder Organisation denkbar. Drittens genügt die gerichtliche Anwendung der Gesetze, um Ausschreitungen irgendwelcher Gruppen, soweit sie vorgekommen sind, entsprechend zu ahnden. Das Verbot muß mithin als eine Maßnahme erscheinen, die sich ohne zwingenden Grund gegen die republikanisch-sozialistische Bevölkerungsmehrheit richtet.

In einer weiteren Verordnung wird so etwas wie eine Entlassung der proletarischen Hundertschaften verfügt. Wenn das Wehrkreiskommando innerhalb untrüger Selbstschutzorganisationen etwa Waffenhäuser vermutet, so ist es entweder schlecht informiert oder es irrt in der Geographie. Wo sollen denn die proletarischen Hundertschaften Sachsen Waffen herhaben? Sind die nicht in den Händen Kleinfischer, ostpreussischer und mecklenburgischer Reaktionsäre? Oder woher's unter in Bayern, wo das Reichswehrministerium bewaffnete reaktionäre Barden täglich auf der Straße aufgreifen und entlassen lassen kann, wenn das Reichswehrministerium dazu die Kraft, den Mut und vor allem die Autorität hätte! Bis heute hat das Wehrkreiskommando

darauf verzichtet, diese Autorität zu beweisen, hat es nicht einmal fertig gebracht, Herrn von Solfow, den bayerischen Wehrkreiskommandeur, der im Bunde mit dem ungeklärten bayerischen Diktator Rahr auf die Verfügungen der Reichsregierung steht, von seinem Amte zu entfernen!

Es ist denkbar, daß dieser oder jener Republikaner in Sachsen noch einen Revolver abzuliefern hat, und so halten wir es nicht für absolut ausgeschlossen, daß ein halbes Duzend republikanische Knarreisen von Dimensionen, die im Ernstfalle niemand ernst nehmen kann, zum Vorschein kommen. Der damit! Warum soll in verfassungstreuen republikanischen Händen auch nur eine Kinderpistole bleiben, wenn der Faschismus schwerbewaffnet auf deutschen Straßen exerziert? So ähnlich, so logisch und so verfassungstreu muß wohl das Reichswehrministerium gefühllos gehandelt haben, ehe es diese Entwaffnungsaktion veranlaßte, die zu unverweifeltem Lorbeer führen muß.

Die sozialdemokratische Arbeiterschaft wird sich durch diese Verordnung nicht provozieren lassen, so sehr auch die Erklärung zu verstehen ist, die diese — milde gefasste! — einseitige, parteiische und ungewöhnliche Handhabung des Ausnahmezustandes verursachen muß. Unzweifelhaft deshalb, weil sich auch nach Auflösung von Hundertschaften immer irgendwelche Gruppen bilden können, die die öffentliche Ordnung stören. Einseitig und parteiisch deshalb, weil die sozialistischen Hundertschaften zum Schutze der Republik gegründet wurden und weil damit ein Instrument getroffen wird, das im Ernstfalle der Reichseinheit gegen die Reichsauflösung dienen soll. Die Arbeiterschaft aber löst sich von Wege ihrer Grundzüge auch durch noch so tendenziöse Handhabung des Ausnahmezustandes nicht abdrängen. Wir können allen offenen und verkappten Feinden der Republik, der Demokratie und des Sozialismus versichern, daß die Arbeiterschaft in dem Augenblicke in zweckentsprechenden Formen auf den Beinen sein wird, da es gilt, die bis heute verbliebenen Errungenschaften des 9. November zu verteidigen. Der Verlagerungsstand kann ja schließlich nicht ewig währen. Er wird im Gegenteil mit seiner einseitigen Handhabung so lächerlich, daß er sich selbst um alle Wirkungen bringen muß. Aber selbst wenn man diesen Ausnahmezustand bis ins

Rebelhafte verlängerte, so wird die Arbeiterschaft den Feinden der Republik zu jeder Stunde in organisierter Form entgegenzutreten.

Kurz und gut, Herr Gessler: Sie blamieren sich nicht nur in Bayern, Sie blamieren sich auch in Sachsen, denn die Auflösung untrüger Selbstschutzorganisationen ist ein Schlag ins Wasser!

### Verfügungen

1. Ich verbiete hiermit die Bildung oder den Zusammenschluß der sogenannten proletarischen Hundertschaften, der republikanischen Rotwehr und anderer ähnlicher Organisationen. Etwa bestehende derartige Organisationen werden hiermit aufgelöst. Jede Beteiligung an solchen Organisationen wird unterbott.

2. Jede Person oder Organisation, die im Besitze nachstehend verzeichneter Waffen ist, hat sie spätestens innerhalb drei Tagen abzuliefern oder zur Abholung anzugehen: Maschinengewehre, Gewehre Modell 08 und Maschinepistolen mit Munition, und zwar in Garnisonsstädten bei den Standortkommandos, in Orten ohne Garnison bei der Polizeibehörde. Für aufgelöste Organisationen haften für die Waffenabgabe oder Anzeige der Führer oder deren Stellvertreter. Bei rechtzeitiger Abgabe oder Anzeige wird hiermit Straffreiheit wegen unbesugten Waffenbesitzes zugesichert.

3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zu 1 und 2 und die Aufforderung oder der Anreiz zu Zuwiderhandlungen wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 15 000 Goldmark, soweit die gesetzlichen Bestimmungen nicht schwerere Strafen androhen, bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen, der Kenntnis von bezogenen Waffen hat und nicht sofort Anzeige erstattet.

4. Die Polizeibehörden, bei denen Waffen abgeholt werden, sind für sichere Verwahrung der Waffen verantwortlich und haben innerhalb von fünf Tagen dem Wehrkreiskommando IV Bericht zu erstatten.

Der Befehlshaber im Wehrkreis IV  
gez. Müller, Generalleutnant.

Ich verbiete hiermit die Bildung oder den Zusammenschluß von Aktionsausschüssen, Abwehrausschüssen oder ähnlichen Organisationen, die den Zweck haben, neben den verfassungsmäßigen Behörden oder gegen diese zur Vorbereitung oder Durchführung politischer Maßnahmen Schritte zu tun. Etwa bestehende Organisationen dieser Art werden hierdurch aufgelöst. Jede Beteiligung an solchen Organisationen wird unterbott. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot, der Anreiz oder die Aufforderung zu Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 15 000 Goldmark, soweit die gesetzlichen Bestimmungen keine höhere Strafe vorsehen, bestraft.

Der Befehlshaber im Wehrkreis IV  
gez. Müller, Generalleutnant.

## Die Wirtschaftsmaßnahmen des Reichskabinetts

Das Kabinett ist auf Grund des Ermächtigungsgesetzes bereits mit einer Anzahl neuer Verordnungen hervorgetreten. Daß die Kohlenpreise herabgesetzt werden, ist bereits gemeldet. Gleichzeitig wird auch mitgeteilt, daß eine Verordnung erlassen ist, die die Demobilisationsbestimmungen abändert. Es wird durch diese Verordnung zweifellos der Schutz für die Arbeiterschaft vermindert. Die Entlassung einzelner Arbeiter wird erleichtert. Ferner soll die Arbeitslosenversicherung auf eine neue Basis gestellt werden. Es soll in Zukunft die Arbeitslosenversicherung nicht mehr aus Reichsmitteln gezahlt werden, sondern aus Beiträgen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die einen Zuschlag bis zu 20 Prozent zu den Krankenkassenbeiträgen zahlen sollen. Wie das im einzelnen gedacht ist, bleibt abzuwarten. Wir halten es vor allen Dingen für notwendig, daß die Beitragspflicht für die Arbeitslosenversicherung so geregelt wird, daß möglichst die kinderreichen Familien gesichert werden, während den unehelichen und kinderlosen Arbeitern und Angestellten schon eher eine etwas stärkere Belastung zugemutet werden kann.

Auch die Wohnungswirtschaft soll auf eine neue Grundlage gestellt werden, wobei im einzelnen noch nicht ganz klar ist, wie sich die Regierung die Neuregelung denkt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es hier nicht so weiter geht wie bisher. Die Erträge der Wohnungsbaubetriebe stehen, weil die Geldwertungen so rasend fortgeschritten sind, in keinem Verhältnis mehr zu den Kosten, die der Neubau von Wohnungen erfordert. Trotzdem das Reich mit Hilfe der Notenpresse allerbhand Zuschüsse zum Wohnungsbaue gezahlt hat, ist die Bauqualität fast ganz zum Erliegen gekommen, obgleich die Wohnungsnot immer unerträglicher wird. Hier muß Hilfe geschaffen werden, und daß das nicht nur mit Hilfe der Notenpresse geschehen kann, ist selbstverständlich. Die Regierung will, so wird mitgeteilt, die Mieten wieder auf den Stand der Friedensmieten bringen. Sie will allerdings die Mehreinnahmen im wesentlichen nicht den Hausbesitzern zugute kommen lassen, sondern zu Zwecken des Wohnungsbaues verwenden. Es wird unter keinen Umständen zu vermeiden sein, daß die Mieter mit den Summen belastet werden, die erforderlich sind, um einen Wohnungsbaue in großem Maße zu ermöglichen. Wir zweifeln aber, daß es deswegen nötig sein wird, die Mieten in allen Häusern schon jetzt auf die Friedenshöhe zu bringen. Bisher war es eine wesentliche Erleichterung für die Massen des deutschen Volkes,

daß wenigstens die Mieten sich nicht der Geldwertungen anpaßten. Da zu beschränkt ist, daß wir in absehbarer Zeit noch nicht Friedenslöhne erreichen werden, so sollten die Mieten unter keinen Umständen mehr erhöht werden, als es zur Finanzierung des Wohnungsneubaus unbedingt notwendig ist. Der Neubaulätigkeit werden ja übrigens, auch wenn genügend Mittel vorhanden sind, durch die Zahl der vorhandenen Bauarbeiter und durch die Schwierigkeiten der Baumaterialbeschaffung gewisse Grenzen gesetzt sein, so daß es kaum möglich sein wird, in absehbarer Zeit so viele Wohnungen zu bauen, wie in den letzten Friedensjahren.

Auch das Arbeitszeitgesetz ist im Kabinett verabschiedet worden. Es wird zwar im Prinzip der Achtstundentag anerkannt, es sind aber zahlreiche Ausnahmen vorgesehen, die leicht zu einer vollkommenen Durchlöcherung des Achtstundentages führen können, wenn die Arbeiterschaft nicht auf der Hut ist. Ganz besonders bedenklich erscheint uns die Bestimmung, daß durch behördliche Verordnung und durch Tarifvertrag der Achtstundentag durchbrochen werden darf. Es ist aus den bisherigen Veröffentlichungen noch nicht klar zu ersehen, ob in allen Fällen oder nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Tarifvertrag vom Achtstundentag abgewichen werden kann. Läßt man für alle Fälle tarifliche Abmachungen zu, durch die der Achtstundentag besiegelt wird, so bedeutet das eine sehr starke Gefährdung des Achtstundentages. Durch eine derartige Bestimmung würde überall der Achtstundentag zum Gegenstand des gewerkschaftlichen Kampfes zwischen Arbeitern und Unternehmern gemacht. Die Unternehmer könnten versuchen, eine Verlängerung der Arbeitszeit über acht Stunden hinaus durch Ausschüttungen zu erzwingen. Das muß unter allen Umständen verhindert werden. Tarifliche und behördliche Ausnahmen vom Achtstundentag dürfen höchstens in ganz bestimmten, vom Gesetz genau umschriebenen Fällen möglich sein. Selbstverständlich kann kein Gesetz den Achtstundentag ohne weiteres beseitigen. Die Arbeiter werden sich die oberschlechte Arbeitszeit nicht leicht nehmen lassen und sie mit der äußersten Energie verteidigen. Es wird vor allen Dingen von der Arbeiterschaft abhängen, ob ihr die Errungenschaft des Achtstundentages genommen werden kann. Mehr denn je ist es also jetzt notwendig, daß die gewerkschaftlichen Organisationen gestärkt werden. Die Arbeiterschaft muß aber auch alles tun, was in ihren Kräften steht, um unter Aufrechterhaltung des Achtstundentages die Produktion möglichst zu steigern. Wir haben jetzt jeder die Forderung nach dem Achtstundentag damit begründet, daß wir gelacht haben, es werde in der achtstündigen Arbeitszeit ebenso viel geleistet wie in einer längeren Arbeitszeit. Die Arbeiter müssen jetzt